



Förderverein LAGA Spremberg e.V.
- Landschaftsgestaltung gemeinsam ausführen -
Zur Schule 14 • 03130 Spremberg
E-Mail info@laga-spremberg.de
www.laga-spremberg.de

Satzung des Förderverein Landschaftsverschönerung gemeinsam ausführen e.V., in der Stadt Spremberg

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Förderverein **Landschaftsverschönerung gemeinsam ausführen e.V.** in der Stadt Spremberg. (Förderverein Laga Spremberg e.V.)“, unter Vereinsregister 4743 CB

Der Sitz des Vereins ist Spremberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Landschaftspflege,
- die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Förderung der Landschaftspflege wird verwirklicht durch das Einwerben von Mitteln für die Förderung der Gestaltung und Verschönerung der Stadt Spremberg und ihrer Ortsteile und durch ideelle Unterstützung dieses Zweckes.

Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch das Einwerben von Mitteln für die Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, die Organisation von Kunst- und Kulturprojekten zur Verschönerung der Stadt Spremberg und durch ideelle Unterstützung dieses Zweckes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Austritt, der schriftlich zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b. durch Tod,
- c. durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen,
- d. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Vereinssatzung.

§ 4 Beitrag



Förderverein LAGA Spremberg e.V.
- Landschaftsgestaltung gemeinsam ausführen -
Zur Schule 14 • 03130 Spremberg
E-Mail info@laga-spremberg.de
www.laga-spremberg.de

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus

- a. dem/ der Vorsitzenden,
- b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart/der Kassenwärterin,
- d. mindestens zwei, maximal 4 weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit kann verlängert werden bzw. ist ein Verbleiben im Amt, bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit hinzuziehen (erweiterter Vorstand).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt jährlich mindestens einmal.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden geleitet. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundzüge der Vereinsarbeit und die Höhe des Beitrages.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Frist beträgt 7 Tage.

Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Post *bzw. der E-Mailversand* 8 Tage vor der Versammlung abgegangen ist.

Mit der Einladung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzukündigen, sowie Anträge zur Änderung der Satzung und der Beitragshöhe mit zu versenden.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d. h. mehr Ja- als Nein-Stimmen, gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz



Förderverein LAGA Spremberg e.V.
- Landschaftsgestaltung gemeinsam ausführen -
Zur Schule 14 • 03130 Spremberg
E-Mail info@laga-spremberg.de
www.laga-spremberg.de

nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert werden.

Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Von den Mitgliedern wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung *ein* Kassenprüfer gewählt. *Er darf nicht Mitglied* des Vorstandes sein.

Der Kassenprüfer oder Kassenprüferin prüft die satzungsmäßige Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er oder sie hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen regelmäßig zu informieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gilt der letzte gewählte Vorstand als Liquidationsvorstand.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Spremberg, die es ausschließlich zur Förderung der Landschaftspflege und/ oder zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.07.2017 in Kraft.

Spremberg, 03.07.2017

Bestätigung durch den Vorstand:

Frank Meisel, Vorsitzender

Jörg Pietsch, stellv. Vorsitzender

Dieter Rosnau, Kassenwart

Anja Kießlich

Markus Füller

Jens Uwe Winkler

Ralf-Dieter Drews